

## Gastwirtschaftsgesetz

vom 26. November 1995 (Stand 1. November 2020)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 1994<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 31 Abs. 2 und Art. 32quater der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874<sup>2</sup>

als Gesetz:<sup>3</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

#### 1. Geltungsbereich

(1.1.)

*Art. 1 Grundsatz*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) die gastgewerbliche Tätigkeit, soweit sie gewerbmässig ausgeübt wird;
- b) den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt:

1. die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle;
2. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, wenn der Betrieb wenigstens sechs Steh- oder Sitzplätze hat;
3. die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte und angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden.

---

1 ABl 1994, 2447.

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.

3 Abgekürzt GWG. nGS 31–14. Vom Grossen Rat erlassen am 11. Mai 1995; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 26. November 1995; in Vollzug ab 1. April 1996.

4 Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

## 553.1

### Art. 2\* *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

- a) Spitaler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen sowie Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getranke nicht an Dritte abgegeben werden. Besucher und Personal gelten nicht als Dritte;
- b) Lokale von Vereinen, wenn:
  1. sie ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlassen betrieben werden;
  2. sie nur Mitgliedern und einzelnen Gasten in deren Begleitung zuganglich sind;
  3. der Betrieb der Vereinswirtschaft innerhalb der Vereinstatigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt;
- c) Warenverkaufsautomaten fur Speisen und alkoholfreie Getranke;
- d) Degustationen von Speisen sowie alkoholfreien und nichtgebrannten alkoholischen Getranken;
- e) Beherbergungsbetriebe, in denen ubernachtenden Gasten nur Getranke im Zimmer und nur Fruhstuck abgegeben werden;
- f) Landwirtschaftsbetriebe, wenn durch die Abgabe von Speisen und Getranken an ubernachtende Gaste Nebeneinkunfte erzielt werden;
- g) den Handel mit im schweizerischen Arzneibuch aufgefuhrten alkoholischen Arzneizubereitungen;
- h) gemeinnutzige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften sowie alkoholfreie Jugendhauser (Jugendcafes);
- i) Sommerungsbetriebe mit hochstens 18 Sitzplatzen, wenn die gastgewerbliche Tatigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient.

## 2. Patent

(1.2.)

### Art. 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Eines Patentbesitzes bedurfen:

- a) die gastgewerbliche Tatigkeit;
- b) der Kleinhandel mit gebrannten Wassern.<sup>5</sup>

### Art. 4 *Arten*

<sup>1</sup> Erteilt wird das Patent:

- a) fur einen Betrieb;
- b) fur einen Anlass.

---

<sup>5</sup> Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG uber die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

Art. 5 *Inhaber*

<sup>1</sup> Das Patent lautet auf den verantwortlichen Betriebsleiter und ist nicht übertragbar.

**3. Zuständigkeit** (1.3.)

Art. 6 *Politische Gemeinde*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

**II. Gastgewerbliche Tätigkeit** (2.)

**1. Patent für einen Betrieb** (2.1.)

Art. 7 *Voraussetzungen*  
*a) Gesuchsteller*  
*1. allgemein*

<sup>1</sup> Das Patent für einen Betrieb wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) handlungsfähig ist;<sup>6</sup>
- b) charakterlich geeignet ist;
- c) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- d) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Art. 8 *2. Betriebsführung*

<sup>1</sup> Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet insbesondere, wer:

- a) Kenntnisse in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention hat;
- b) in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt hat.

<sup>2</sup> Kenntnisse in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention kann der Gesuchsteller nachweisen durch:

1. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke;
2. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene im Gastgewerbe;
3. ein Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule;

---

<sup>6</sup> Siehe Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

## 553.1

4. einen anerkannten Ausweis der Kantone;
5. das Bestehen einer Prüfung in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention. Der Staat bietet Vorbereitungskurse an; er kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen geeigneten Organisationen übertragen. Die Regierung regelt die Prüfung durch Verordnung.

### Art. 9 *b) Nutzung*

<sup>1</sup> Der nachgesuchten gastgewerblichen Nutzung dürfen keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### Art. 10 *Dauer*

<sup>1</sup> Das Patent wird für längstens fünf Kalenderjahre erteilt.

<sup>2</sup> Es kann erneuert werden.

### Art. 11 *Alkoholausschank*

<sup>1</sup> Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

<sup>2</sup> Das Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank schliesst den Verkauf gebrannter Wasser über die Gasse ein.

<sup>3</sup> Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt:

- a) für Betriebe in Schwimm- oder Strandbädern;
- b) wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### Art. 12 *Verweigerung*

<sup>1</sup> Das Patent kann für einen bestimmten Betrieb auf angemessene Dauer verweigert werden, wenn:

- a) Patente aufgrund gleichartiger Verstösse wiederholt entzogen worden sind;
- b) im Betrieb Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt worden sind.

### Art. 13 *Verlust*

<sup>1</sup> Das Patent erlischt:

- a) durch Verzicht;
- b) bei Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen;
- c) wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren davon kein Gebrauch gemacht wird.

<sup>2</sup> Es wird entzogen, wenn:

1. die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

2. im Betrieb Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung<sup>7</sup> verletzt werden.

## 2. Patent für einen Anlass

(2.2.)

### Art. 14 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig<sup>8</sup> und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gastgewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### Art. 15 Arten

<sup>1</sup> Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

<sup>2</sup> Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

## 3. Schliessungszeit

(2.3.)

### Art. 16\* Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr.

<sup>2</sup> In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden:

- a) übernachtenden Gästen;
- b) Teilnehmern von mehrtägigen Tagungen, die im Beherbergungsbetrieb stattfinden, wenn ein wesentlicher Teil der Teilnehmer im Beherbergungsbetrieb übernachtet.

### Art. 17 Änderung und Aufhebung a) für alle Betriebe

<sup>1</sup> Der Beginn der Schliessungszeit kann für Samstag und Sonntag auf 01.00 Uhr festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen verkürzt oder aufgehoben werden.

---

<sup>7</sup> VV zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, sGS 314.5.

<sup>8</sup> Siehe Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

## 553.1

### Art. 18 *b) für einzelne Betriebe* *1. allgemein*

<sup>1</sup> Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn:

- a) der verlängerten Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den bestehenden Verhältnissen;
- b) geeignete Vor- und Parkplätze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Aufhebung der Schliessungszeit wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren bewilligt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann erneuert werden.

### Art. 19 *2. für bestimmte Anlässe*

<sup>1</sup> Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

## 4. Pflichten des Patentinhabers

(2.4.)

### Art. 20\* *Betriebsführung*

<sup>1</sup> Der Patentinhaber führt den Betrieb selbst.

<sup>2</sup> Er ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist er verhindert, setzt er einen geeigneten Stellvertreter ein.

<sup>3</sup> Er ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Personen, die im Betrieb mitwirken oder bewilligungsfrei Veranstaltungen durchführen, verantwortlich.

### Art. 21 *Sorge für Ordnung* *a) allgemein*

<sup>1</sup> Der Patentinhaber sorgt für Ordnung.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere:

- a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern;
- c)\* ...
- d) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekanntzugeben;

- e) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann er die Wegweisung nicht durchsetzen, nimmt er die Hilfe der Polizei in Anspruch.

*Art. 22      b) bei Berechtigung zum Alkoholausschank*

<sup>1</sup> Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank:

- a) darf die Gäste nicht zu übermäßigem Alkoholkonsum veranlassen;
- b) hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

<sup>2</sup> Er darf keine alkoholischen Getränke abgeben:

1. Betrunkenen;
- 2.\* ...
3. Jugendlichen unter 16 Jahren.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Er darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser<sup>10</sup> abgeben.

### **III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern<sup>11</sup>**

(3.)

*Art. 23      Patent für einen Betrieb*

*a) Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Das Patent für einen Betrieb wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) handlungsfähig ist;<sup>12</sup>
- b) charakterlich geeignet ist und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- c) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

*Art. 24      b) Dauer und Verlust*

<sup>1</sup> Für Dauer und Verlust des Patentes werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die gastgewerbliche Tätigkeit sachgemäss angewendet.

*Art. 25      Patent für einen Anlass*

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Patentes für einen Anlass wird die Bestimmung dieses Gesetzes über die gastgewerbliche Tätigkeit sachgemäss angewendet.

---

9 Siehe Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

10 Siehe Art. 41 Abs. 1 lit. i des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

11 Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

12 Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

## 553.1

### Art. 26 *Betriebsführung*

<sup>1</sup> Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:

- a) Betrunkenen;
- b)\* ...
- c) Jugendlichen unter 18 Jahren;<sup>13</sup>
- d) zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.<sup>14</sup>

### IIIbis. Kleinhandel mit alkoholischen Getränken\*

(3<sup>bis</sup>.)

### Art. 26<sup>bis</sup>\* *Abgabeverbot*

<sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden:

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Betrunkenen;
- c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten.

## IV. Schlussbestimmungen

(4.)

### Art. 27 *Strafbestimmungen bei Übertretungen* a) *allgemein*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer ohne Patent eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern<sup>15</sup> ausübt.

### Art. 28 *b) Patentinhaber*

<sup>1</sup> Mit Busse wird der Patentinhaber bestraft, der:

- a) Pflichten verletzt, soweit dies nicht nach besonderen Vorschriften geahndet wird;
- b) während der Schliessungszeit Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht.

### Art. 29 *c) Gäste*

<sup>1</sup> Mit Busse werden Gäste bestraft, die den Anordnungen des Patentinhabers oder seines Stellvertreters zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten.

---

13 Siehe Art. 41 Abs. 1 lit. i des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

14 Siehe Art. 41 Abs. 2 lit. c des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

15 Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.



Art. 29<sup>bis\*</sup> *Kleinhandel*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kleinhandel alkoholische Getränke abgibt:

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Betrunkenen;
- c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten.

Art. 30 <sup>16</sup>

Art. 31 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Gastwirtschaftsgesetz vom 1. Dezember 1983<sup>17</sup> wird aufgehoben.

Art. 32 *Übergangsbestimmungen*  
a) *Patent*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde ersetzt bestehende Patente innert drei Monaten seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Bei Personen, die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes im Besitz eines Patentes sind, gelten für die Weiterführung des Betriebes im bewilligten Umfang die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a als erfüllt.

Art. 33 *b) Polizeistunde*

<sup>1</sup> Bestehende Bewilligungen zur Verlegung der Polizeistunde erlöschen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Art. 34 *c) Reservefond*

<sup>1</sup> Der Reservefond wird aufgelöst.

<sup>2</sup> Fr. 600 000.– werden einer Kreditreserve «Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe» zugewiesen.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Mittel werden der Spezialfinanzierung für Tourismus zugeführt.

Art. 35 *d) Dienstbarkeitsverträge*

<sup>1</sup> Bestehende Dienstbarkeitsverträge, die zugunsten des Staates Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke auf einem Grundstück verbieten, werden auf Begehren des Eigentümers aufgelöst.

---

<sup>16</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>17</sup> nGS 19–106 (sGS 553.1).

## 553.1

<sup>2</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung die Rückerstattung der Entschädigung und deren Verwendung.

### *Art. 36 e) Wirtefachprüfung*

<sup>1</sup> Personen, die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes einen Vorbereitungskurs des Wirteverbandes des Kantons St.Gallen besuchen oder deren Prüfungsverfahren hängig ist, können die Wirtefachprüfung nach bisherigem Recht ablegen.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

### *Art. 37 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> 1. April 1996.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	37-63	26.11.1995	01.04.1996
Art. 2	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 16	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 20	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 21, Abs. 2, c)	aufgehoben	2020-066	21.04.2020	01.11.2020
Art. 22, Abs. 2, 2.	aufgehoben	34-24	14.01.1999	keine Angabe
Art. 26, Abs. 1, b)	aufgehoben	34-24	14.01.1999	keine Angabe
Gliederungstitel 3 <sup>bis</sup> .	eingefügt	34-24	14.01.1999	keine Angabe
Art. 26 <sup>bis</sup>	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 29 <sup>bis</sup>	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1995	01.04.1996	Erlass	Grunderlass	37-63
14.01.1999	keine Angabe	Art. 22, Abs. 2, 2.	aufgehoben	34-24
14.01.1999	keine Angabe	Art. 26, Abs. 1, b)	aufgehoben	34-24
14.01.1999	keine Angabe	Gliederungstitel 3 <sup>bis</sup> .	eingefügt	34-24
22.01.2008	keine Angabe	Art. 2	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 16	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 20	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 26 <sup>bis</sup>	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 29 <sup>bis</sup>	geändert	43-70
21.04.2020	01.11.2020	Art. 21, Abs. 2, c)	aufgehoben	2020-066